

für ihn, Beat Jakob I., sicher nicht von Vorteil, "sonders mehrers Zue rhuemb und glorierung des anderen theils", weshalb er am kommenden Samstag unbedingt anwesend sein sollte.

"wirdt seiner Chur damalen gethan werden, Beat Caspar [Zurlauben?] wirdt auch anders refiert und hierzu motiva fürgewendet haben."

Wie er vernommen, solle - was allerdings zu bedauern wäre - [die in sav. Diensten stehende Kompagnie] von Hptm. [Franz Friedrich] Stocker bis auf 25 Mann reduziert worden sein.

"Ich bin verdächtig worden, und meine es so gueth, ist mir gethreüwet, Zwar nit uss dem rath Zu amovieren, sondern in einer anderen occasion meiner ingedenckh Zu sein. bedanckhe mich nachmahlen umb die recreation Zu fischen."

Original, mit Siegel

AH 37, 27

17

[ca. 1639]

B

KLAGEN [DES LANDSCHREIBERS DER FREIEN AEMTER, BEAT JAKOB I. ZURLAUBEN, WEGEN DER WIDERHANDLUNGEN DER UNTERTANEN]

Der "auslendische" Schulmeister von Wohlen, [Simon Marcus], der das Land eigentlich hätte verlassen müssen, dies aber nicht getan, habe [widerrechtlich] vielen Bauern "handtgeschrifften, vertreg, verzeichnuss an auffahls Tagen" ausgestellt und "sonderlich dem Aman [des Klosters Muri in Wohlen, Rudolf] Keüsch umb vil 100 gl. verschreibung gemacht".

In Wohlen finde sich noch ein "gericht buech", das der dortige Pfarrer geschrieben habe.

"Andere mehr darumb Jr aigne handt, umb etliche sachen behendts überigs sonst wohl bewüst und sonderlich h. obrist [Heinrich] fleckhensteins schriber [der Herrschaft Heidegg] nit allein auch umb etliche 1000 gl., sonder auch quitungen gemacht, so auss der Canzley [der Freien Aemter] Zue geben erkhendt."

Schon zur Zeit Landschreiber [Hans] Knabs [des Jüngeren] selig sei [1615] zu Baden [an der Tagsatzung] eine "reformation" zustande gekommen, wonach die Untertanen bei "aller geliehnen geltschult verschreibungen, Gült, Keüff, verkheüff, aussteürungen, Testamendt, und ge-

mechtsbrieff" die Ausfertigung in der Kanzlei [der Freien Aemter] vornehmen lassen sollten. Darwider aber sei des öftern verstossen worden, ja "underschidliche Keüff und verkheüff" seien sogar "hinterhaltden" worden, bis sich infolge von Zahlungsstreitigkeiten die eine oder andere Partei habe an die Obrigkeit [reg. Orte in den Freien Aemtern] wenden müssen.

"darzue mag man die Pauren schier mit kheinem lieb dahin bringen das sy die angebene brieff lösen thuen mit Costen und potten schickhen einbringen."

In den letzten 3 Jahren sei er als Landschreiber lediglich zu 7 "ausskäuffen" beigezogen worden; dies obwohl die Obrigkeit den Beschluss erlassen habe, dass er bei allen Verkäufen, Auskäufen, Erbteilungen und Kirchenabrechnungen anwesend sein müsse. Dies aber sei "under herren von Muris [Abt Johann Jodok Singisen] Zwing fleissig observiert und dergleichen sachen ohnne beywohung oder bewilligung selbigen schreiber[s]" niemals geschehen.

"Bey allen unnd Jeden Kirchenrechnungen wellen nit allein die Collatores die gerichtsherren mit und nebendt bey auskheüffen in Jhren gerichtten Zue wider hochobrigkhaitliches wohlbedächtliches gesinnen, so aber in anderen täglichen auch gebraucht wirth, sonders bey denen wie von Uralten und 2 Jahren hero geüebt worden nit mehr gedulden.

Die Vogtsrechnungen wollen der Landtschreiber auch anzogen werden, weillen er dis Jahr nit mehr als 3 mögen Zuehanden bringen, ettliche habendt in dissem wehrenden wesen der freündtschafft abgelegten andere muetwylliger weis geredt Jhrer nammen wohl bewüst, bey Thausendt Teüffel Gott behüet unns darvor und höchsten schwüren gelobt, sy wellen Jhren Vogtsrechnungen nit vor der obrigkhait ablegen, seyendt es nit schuldig.

Jez ein Zeit hero wirt solche ungehorsame erzaigt, die einer hohen Obrigkeit gedankhen machen sollen, Jnn deme der Landtschreiber usserhalb der gerichtten des ganzen Jahrs anstadt unnd Jm namen herrn Landtvogts im landt wonnet, und dessentwegen bot und verboth ettlichen parten endtgegen andern erlaubt, welche aber die gedachte gegenpart nit wellen annehmen, sonder etliche freffenlicher weiss dörfen reden, der landtschreiber habe Jnen nichts Ze triben, sonder habendt nichts [vor dem] landtschreiber Zethuen, dritens wan er nit anders welle, wellen sy Jme weg für Jhre herren gen Lucern geben und dorten verclagen, darumb autentische Zeügnuss, also das an der schuldighait disser verandtwort andere mehrer erzeugt worden und dessentwegen underschidliche

parten nach rechtes luegen."

Seit kurzem würden die Diener und Amtsleute von "dergleichen auff-
rüerischen personen", unter denen sich selbst Geistliche befänden,
angegriffen und der Verachtung preisgegeben, als ob diese wider
"Jhre ehren und aidten ... bosswürdige sachen" begehen würden. Dass der
Landvogt und der Landschreiber, denen man früher mit Ehrerbie-
tung und Respekt begegnet sei, selbst von den Geistlichen "Zue
gemeinen orthen grossen nach Thail ... [ungerechtfertigte Beschuldigungen]
vernehmen müessen, Kan mit gelegenhait Kundtbahr gemacht werden".

Die "ungebührliche[n] und bedenckhliche[n] proceduren" der Bauern könne
man durch Kundschaften zur Genüge beweisen, "indeme sy auss neidt
und hass grossen muetwillen hin und her Zue den parten geloffen und gefragt
was sy den fürgesetzten In Jhren handel geben müessen". Einige Bauern seien
sogar ermuntert worden, ihre "sachen" nach Baden [an die Tagsat-
zung] zu ziehen, "werde Jnen [doch] Jhr gelt wider erfolgen". Andere
hinwiederum seien sogar öffentlich dazu aufgewiegelt worden,
sich gegen die Obrigkeit zu stellen. Unter den Aufwieglern habe
sich auch der sogenannte Wilhelm Tell [= Jakob Hartmann, Wirt
in Sarmenstorf,] befunden.

Etliche ehrliche Untertanen, u.a. auch die Untervögte in den
Aemtern Muri [Kaspar Leüthard] und Meienberg [Peter Villiger],
habe man mit "arglistigen worten" zur Beihilfe bewegen wollen.

"Welche aber, da sy nit wilfahren, mit endtschuldigung das weder sy noch
Jhre Embter Klaider über die fürgesetzte nit haben, Jnen mit druzigen worten
dörffen begegnen, sy seyen abfellig, nit vatterlendtisch sonder ausgeben
seyen noch lauterisch [lutherisch?]."

"danen verschinen Jahr in namen und befelch der hohen obrigkhait die bünz
[wegen der Fischenzen?] bey 10 lb. bues verbannet Zeglich wie der H. von
Mury [Abt von Muri] selbige in seinem Zwing auch für sich selbst haltet,
handt die underthanen und sonderlich die woller nit annehmen wellen, und
aber den nidern Gerichtsh. noch heütiges Tags wider sein verboth."